

Wahlen am 09. Juni 2024 in der Stadt Prenzlau

Wahlbekanntmachung

- A)** 1. Am Sonntag, dem **09. Juni 2024**, finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl** zum Europäischen Parlament und im Land Brandenburg die Kommunalwahlen statt.

Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Prenzlau ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt wurden, sind Wahlbezirk und Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählt. Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigungskarte und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung der Wahlberechtigung und soll bei der Wahl abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
3. Für den Fall, dass Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Wahlbehörde bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Barrierefreie Wahllokale sind:

WL 1	Verwaltungsgebäude UDG mbH	Prenzlau	Franz-Wienholz-Straße 25a
WL 4 und 5	Ph.- Hackert- Schule	Prenzlau	Georg-Dreke-Ring 58
WL 6 und 7	Scherpf-Gymnasium – Schulteil II	Prenzlau	Seeweg 6
WL 8	Dominikanerkloster – Waschhaus	Prenzlau	Uckerwiek 813
WL 9	Dominikanerkloster – Kleinkunstsaal	Prenzlau	Uckerwiek 813
WL 12	Kita Geschwister Scholl	Prenzlau	Mauerstraße 8
WL 13 und 14	Pestalozzischule – Turnhalle	Prenzlau	Winterfeldtstraße 44
WL 15	Gesamtschule "C.-F. Grabow"	Prenzlau	Berliner Straße 29
WL 21	Gemeindezentrum	OT Klinkow	Am Quillow 42 a
WL 22	Gemeindezentrum	OT Schönwerder	Dorfstraße 39 a

Die Briefwahlvorstände zur Wahl des Europäischen Parlaments und der Stadtverordnetenversammlung für das Stadtgebiet Prenzlau treten am 09.06.2024 um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Rathaus der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau (Haus 1, Raum 204; Haus 2, Raum 100 und Haus 3, Raum 208) zusammen.

B) Für die Wahlen gelten folgende Regelungen:

Die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung sind miteinander verbunden, sie finden gleichzeitig statt. In den Ortsteilen Alexanderhof, Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow, Schönwerder und Seelübbe wird zusätzlich der Ortsbeirat gewählt.

Insbesondere weise ich darauf hin, dass

1. jeder Wähler bei der Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme hat, jeder Wähler bei der Wahl zur Vertretung des Landkreises, zur Vertretung der Stadt und des Ortsbeirates jeweils drei Stimmen hat,
2. die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden. Für jede Wahl wird mit einem amtlichen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
 - a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - b) für die Wahl zum Kreistag:
cremefarbene Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - c) für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung:
hellblaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - d) für die Wahl des Ortsbeirates:
fliederfarbene Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- 3.1 der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung enthält,
- 3.2. der jeweilige Stimmzettel für die Kommunalwahlen, der die im Wahlgebiet oder Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
- 4.1 der Wähler bei der Wahl zum Europäischen Parlament seine Stimme in der Weise abgibt, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll,

- 4.2 der Wähler bei der Wahl der Vertretung des Landkreises, zur Vertretung der Stadt und ggf. des Ortsbeirats
- a) die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
 - b) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
 - c) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - d) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann,
5. der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,
6. die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben kann,
- 7.1 bei der Wahl zum Europäischen Parlament, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, im beliebigen Wahlraum des Landkreises Uckermark oder durch Briefwahl wählen,
- 7.2 bei den Kommunalwahlen, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes bzw. Wahlkreises – zur Kreistagswahl im Wahlkreis 2 des Landkreises Uckermark, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Prenzlau bzw. den Ortsbeiratswahlen im jeweiligen Ortsteil – oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen,
8. wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und Merkblätter für die Briefwahl beschaffen und die Wahlbriefe mit den/dem Stimmzetteln/Stimmzettel und dem/die unterschriebenen Wahlschein/Wahlscheine so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den/die Wahlschein/e und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

C) Sonstige Hinweise

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der **Briefwahl**
 - a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - b) für die Wahl zum Kreistag
 - c) für die Gemeindewahlen (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiratswahl) jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

2. **Die Wahlhandlung und die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit in den Wahllokalen sind öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

3. **Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.** Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Prenzlau, 22.04.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister